



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß  
Rundschreiben Nr. 6/2020**

**1. Gesunde-Gemeinde Wandertag 26.10.2020**

**EINLADUNG**

zur

**HERBST-WANDERUNG**

**FÜR ALLE WANDERFREUNDE OB JUNG ODER ALT!**



am Montag, 26.10.2020

um 10:00 Uhr

Treffpunkt: Bauhof



Die Wanderung führt durch den Holzgraben (Oberlaussa)  
auf die Kreuzau und zum Abschluss zur Zickerreith

Die Gesunde Gemeinde Rosenau lädt herzlichst alle Gemeindeglieder zur  
Wanderung ein.

Wir bitten um Anmeldung beim Gemeindeamt (07566/255) oder bei Maria  
Benedetter (0664/73060126) bis spätestens Freitag 23.10.2020 10:00 Uhr.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Beteiligung und auf eine gemütliche  
Wanderung.

Bei Regen entfällt die Wanderung!

Arbeitskreisleiterin

Maria Benedetter

## 2. Feierliche Eröffnung des Gymnastiksaal

Aufgrund der „Covid-Maßnahmen“ findet leider die feierliche Eröffnung des Gymnastiksaal am 23. Oktober nur für geladene Gäste statt. Wir hoffen auf das Verständnis der Bevölkerung und versichern sobald es die Situation wieder zulässt, wird eine öffentliche Feier in einen größeren Rahmen nachgeholt!

## 3. Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds

 Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

Non-Profit-Organisationen (NPO) erbringen für unsere Gesellschaft unverzichtbare Leistungen. Auch diese Organisationen sind von der Corona-Krise stark betroffen. Daher unterstützt die österreichische Bundesregierung gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen, vom Sozialbereich über Kultur bis zum Sport, freiwilligen Feuerwehren oder gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, mit Zuschüssen.

Einen Überblick aller relevanten Eckpunkte des Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen finden sie auf der Homepage [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at).

## 4. Schuleinschreibung

Die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2021/22 findet an der Volksschule für Bewegungserziehung Rosenau, am

**Donnerstag, 19.11.2020 um 13 Uhr**

statt.

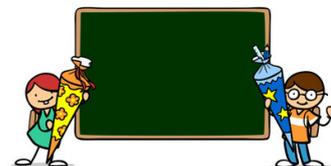
Die Eltern von Schulanfängern der Gemeinde Rosenau bekommen von Frau Dir. Pernkopf eine persönliche Einladung zugeschickt.

Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, werden mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September schulpflichtig.

Sie werden daher gebeten, sich mit Ihrem Sohn/Ihrer Tochter am Mittwoch, 18.11.2020 in der Volksschule vorzustellen.

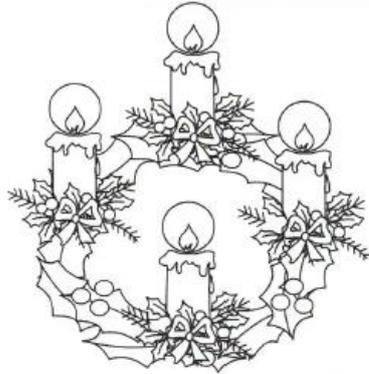
Ich ersuche Sie folgende Dokumente mitzubringen:

- **Geburtsurkunde** des Kindes
- bei **Namensänderung** des Kindes das entsprechende Dokument
- bei Kindern, die unter **Vormundschaft** stehen, das **Vormundschaftsbestellungsdekret**
- **Sozialversicherungskarte** des Kindes (E-Card)
- das **Religionsbekenntnis** ist glaubhaft zu machen



Dir. Gisela Pernkopf

## 5. Bestellung Adventkränze



Liebe RosenauerInnen!

Auch heuer gibt es wieder **Adventkränze,**  
Gestecke und Türkränze vom Elternverein der VS Rosenau

Erhältlich in den Kerzen-Farben  
Bordeaux  
Creme  
Schlamm/Taupe  
Petrol  
Grün

Die Adventkränze können bei Angela Benedetter Tel. 0664/3517221 **bis 13.11.2020** vorbestellt werden oder am Adventmarkt am 28.11.2020 gekauft werden. So lange der Vorrat reicht!!!

Wenn aufgrund der „Covid-Maßnahmen“ der Advent in der Rosenau nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit nach tel. Vereinbarung mit Frau Angela Benedetter die Adventkränze in der Schule abzuholen.

## 6. Stand für Basteleien beim „Advent in der Rosenau“

Beim „Advent in der Rosenau“ stellt die Gemeinde für Basteleien und dergleichen einen Stand zur Verfügung. Bei Interesse bitte am Gemeindeamt melden unter der Tel.Nr. 07566/255 oder per Mail pernkopf@rosenau.ooe.gv.at.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der Covid-Maßnahmen aus heutiger Sicht leider noch nicht sicher zugesagt werden kann, ob der „Advent in der Rosenau“ durchgeführt werden darf.

## 7. Interessierte gesucht für Lawinenwarnkommission

Die Gemeinde Rosenau sucht Personen für die Lawinenwarnkommission. Diese wird durch einen Grundlehrgang an die Wetter-, Schnee und Lawinenkunde für die Aufgaben der Kommission ausgebildet.

Bei Interesse oder Fragen melden sie sich bitte am Gemeindeamt. (07566/255).

## 8. Silofoliensammlung Herbst 2020



**Übernahme von Silofolien - trocken & besenrein  
sowie Netzen und Schnüren in den **blauen** BAV-Säcken**



### Zu beachten:

- Zu verschmutzte Anlieferungen werden abgewiesen.
- Netze und Schnüre werden ausschließlich in den **blauen** Netze-/Schnüre-sammelsäcken des BAV angenommen. Diese sind erhältlich in vielen ASZ und im AWZ Inzersdorf um 5 €/Stk (Entsorgungsbeitrag).
- Eine Anlieferung ist nur während der angegebenen Sammelzeiten zulässig.
- Aktuelle Sicherheitsvorkehrungen zum Selbst- und Fremdschutz beachten.



**WINDISCHGARSTEN**  
**Mi, 28. Oktober 2020, 7:30 bis 11:00 Uhr**  
Straßenmeisterei Stützpunkt Windischgarsten, Edlbach 75

weitere Informationen unter [www.umweltprofis.at/kirchdorf](http://www.umweltprofis.at/kirchdorf)

Bezirksabfallverband Kirchdorf, Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems  
T: 05 05 409 4560  
E: [office@bav-kirchdorf.at](mailto:office@bav-kirchdorf.at)

## 9. Der Gründer-Workshop der WKO Kirchdorf informiert und berät



### Starten Sie mit uns Ihr Unternehmen!

Personen, die noch am Anfang ihrer Gründung stehen oder gerade erst beschlossen haben, ein Unternehmen zu gründen stehen vor den vielfältigsten Fragen. Nicht nur rechtliches Know-how ist für eine Gründung notwendig, sondern auch betriebswirtschaftliches Wissen ist neben der fachlichen Eignung gefordert.

Das **Gründerservice der WKO Kirchdorf**, bietet bei **Gründer-Workshops** kostenlos rechtliche und betriebswirtschaftliche Infos über Gewerberecht, die richtige Wahl der Rechtsform, Steuern und die soziale Absicherung, aber auch über betriebswirtschaftliche Grundlagen. So erfahren Sie Wichtiges über den Markt, das richtige Unternehmenskonzept, eine korrekte Umsatzberechnung und Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten. Ganz nebenbei können so Kontakte zu anderen Gründerinnen und Gründern geknüpft und Informationen und Tipps ausgetauscht werden.

Interessiert? Die nächsten **Termine** sind:

- **Mi, 11.11.2020, 14:00 – 17:00 Uhr**
- **Mi, 09.12.2020, 14:00 – 17:00 Uhr**

Holen Sie sich kostenlose Infos von Profis.

Alle Veranstaltungen finden in der **WKO Kirchdorf, Bambergstr. 25**, statt. Bitte Teilnehmerplatz sichern unter Tel. 05-90909-5400 oder per E-Mail unter [sc.veranstaltung@wkoee.at](mailto:sc.veranstaltung@wkoee.at).

## 10. Winterdienst - Schneeräumaufträge

Wie jedes Jahr um diese Zeit muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten. Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen.

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 21 des OÖ Straßengesetz 1991 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte der Paragraphen.

### § 93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsbussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

### **§ 21 Sonstige Anrainerverpflichtungen**

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

Bürgermeisterin  
Maria Benedetter

.....

.....

Rosenau, am .....

An die  
Gemeinde  
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16  
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2020/2021** auf meiner  
Privatstraße (Parkplatz) ..... durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hierfür von mir bezahlt werden müssen. Für  
eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die  
Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht  
die Verpflichtung des Grundeigentümers nach § 93 StVO und § 21 OÖ Straßengesetz idgF.  
Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur Gänze alleine  
verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den zeitlichen  
Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen, vom  
Winterdienst vorgenommen werden.  
Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....  
*Unterschrift*